

Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“

Pressekonferenz

20.10.2009

Minister Reinhold Dellmann

Planergänzungsverfahren „Lärmschutzkonzept BBI“

- **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2006**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 über den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld wurde im Wesentlichen bestätigt.

Jedoch Verpflichtung zur erneuten Entscheidung über die

- ▶ Weitergehende Einschränkung des Flugbetriebs 22 bis 06 Uhr
- ▶ Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen
- ▶ Grenzziehung des Entschädigungsgebietes Außenwohnbereich.

Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss regelt zum Nachtschutzgebiet

- Etwa 470 Wohneinheiten mehr erhalten Schallschutz
- Neues Gebiet innerhalb einer Kontur von 50 Dezibel Dauerschallpegel außen und 5 x 70 Dezibel Pegel-Häufigkeits-Kriterium außen.
(Neuberechnung nach der 1. Fluglärmschutzverordnung, Fluglärmgesetz)
- Schallschutzanspruch für Betroffene im alten Nachtschutzgebiet bleibt bestehen
- Die für Betroffene jeweils günstigere Regelung wird zu Grunde gelegt
- Niemand wird schlechter gestellt
- [Karte Schutzgebiete](#)

Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss regelt zum Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich

- Vergrößerung des Gebiets von 27 auf 50 km²
- 16.500 Einwohner können von dieser Regelung profitieren (bisher rund 4.400)
- Gebiet innerhalb einer Kontur von 62 Dezibel Dauerschallpegel (ursprünglich 65 Dezibel)
- Neuberechnung nach der 1. Fluglärmverordnung (Fluglärmschutzgesetz)
- [Karte Entschädigungsgebiet](#)

Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss trifft folgende flugbetriebliche Regelungen:

- Für die Kernzeit von 00:00 bis 05:00 Uhr besteht grundsätzlich Flugverbot.
- Ausnahmen nur für Notfälle und Regierungsflüge sowie gesetzlich zugelassene Postflüge (derzeit: keine Postflüge)
- Derzeit in Schönefeld keine Nachtflugbeschränkung

- Beschluss reduziert Zahl von Flügen in der Kernzeit (0-5 Uhr)
- Ist 2008: 9 im Durchschnitt
- Prognose 2023: 3 im Durchschnitt

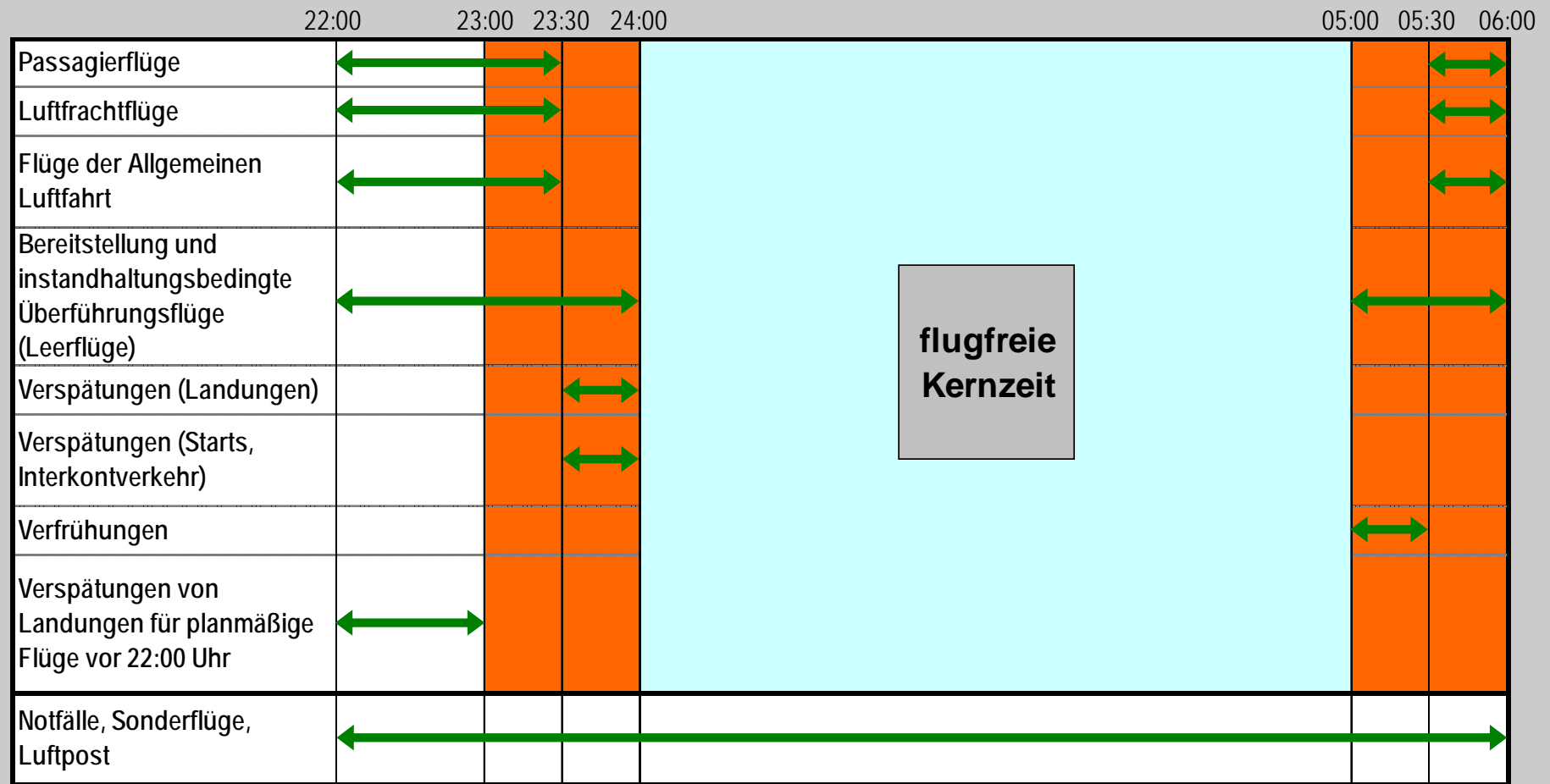
Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss trifft folgende flugbetriebliche Regelungen:

- In den halben Stunden vor und nach dieser Kernzeit werden Flüge nur bei Verspätungen/Verfrühungen, Bereitstellungen von Luftfahrzeugen und instandhaltungsbedingte Überführungsflüge gestattet.
- Die Zeiten von 22:00 bis 23:30 Uhr und von 05:30 bis 06:00 Uhr werden für Flüge freigegeben. Hier überwiegen die öffentlichen Verkehrsinteressen die Lärmschutzbelange der Betroffenen.
- Begrenzung der Zahl der Flüge zwischen 23:00 und 06:00 Uhr durch ein Kontingent, ermittelt pro Flugplanperiode über eine „Nachtverkehrszahl“
- Generell darf zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nur mit lärmarmen Flugzeugen geflogen werden

Übersicht der flugbetrieblichen Regelungen

Verkehrssegment

Zeitscheiben



Begrenzung durch Flugbewegungskontingent (max. Nachtverkehrszahl)

Bedarf

Die Planfeststellungsbehörde erkennt auf Basis des Intraplan-Gutachtens einen Bedarf im Jahr **2023** an von

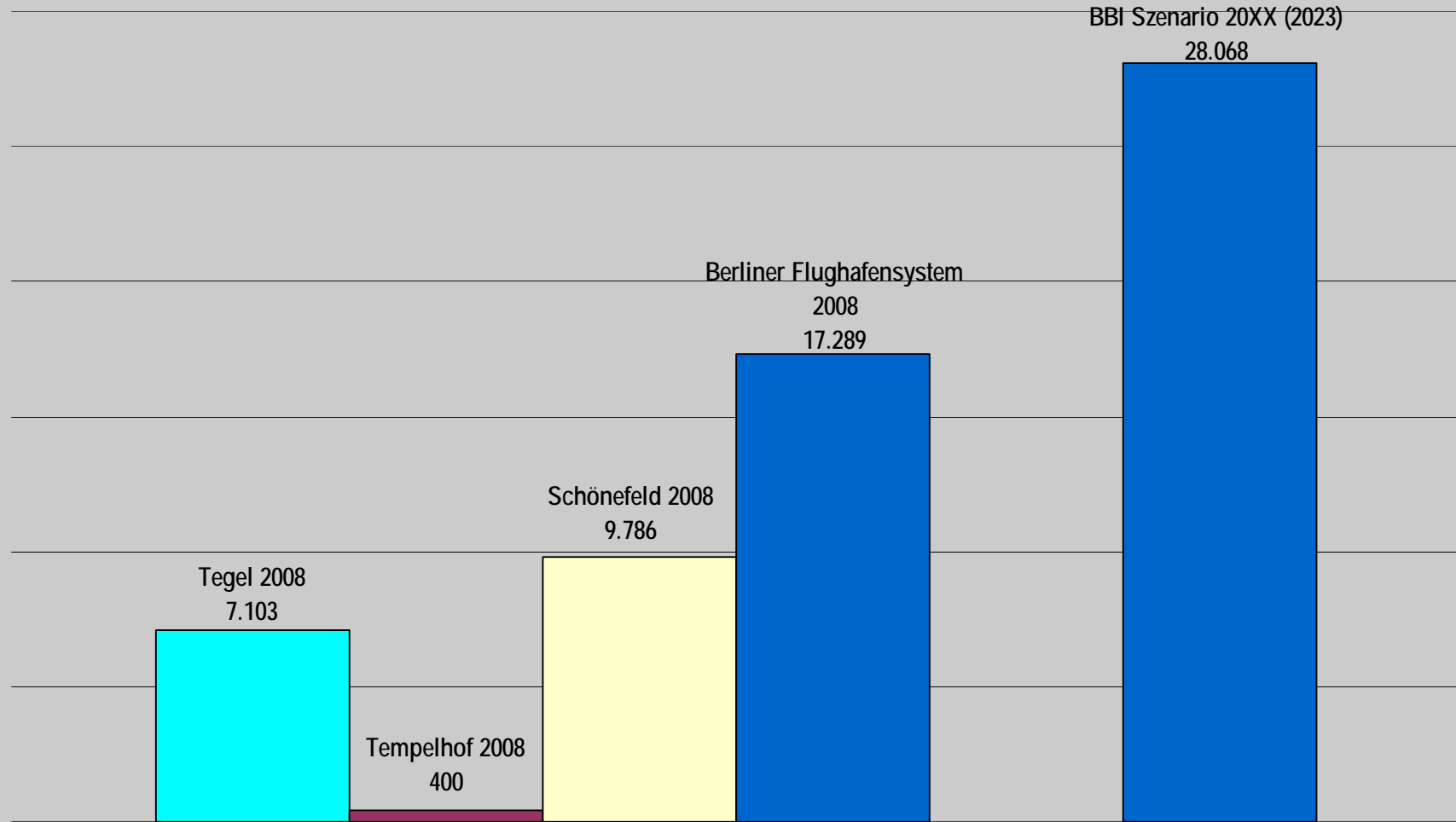
- **77** Flugbewegungen im Durchschnitt zwischen 22 und 06 Uhr
(**84** Flugbewegungen im Durchschnitt der sechs verkehrsreichsten Monate)
- **103** Flugbewegungen in typischen Spitzen zwischen 22 bis 06 Uhr.

Zum Vergleich **2008**: durchschnittlich **42,5** Flugbewegungen 22 bis 06 Uhr

Begrenzung durch ein Kontingent

- Begrenzung der maximalen Zahl von Flügen zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie 05:00 und 06:00 Uhr durch ein Kontingent, das nicht überschritten werden darf: laut Prognose 2023 = 31 Flüge
- Anreize für Airlines, auch direkt vor und nach der Kernzeit möglichst wenig zu fliegen: Flüge zwischen 23:30 und 24:00 Uhr sowie zwischen 05:00 Uhr und 05:30 Uhr zählen doppelt.
- Aus der Summe der Flüge, einschließlich der doppelt gezählten, ergibt sich die so genannte „Nachtverkehrszahl“, die nicht überschritten werden darf.

Flugbewegungen pro Jahr 22 bis 06 Uhr (beim BBI 22-24 Uhr und 05-06 Uhr)



Flugbewegungen im Durchschnitt 22 bis 06 Uhr (beim BBI 22-24 Uhr und 05-06 Uhr)

